Informationen des Prüfungsausschusses BACS zu Anträgen auf Verlängerung der Abgabefrist von Bachelorarbeiten

1.
§ 19 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung RPO legt fest: „Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für den betreffenden Studiengang einschlägige Fragestellung selbstständig zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen."

Diese Maßgabe bindet die Prüfenden insoweit, als sie bei der Formulierung des Themas Sorge zu tragen haben, dass das gestellte Thema grundsätzlich in dem festgelegten Zeitraum und mit während des Studiums erworbenen Kenntnissen und Methoden bearbeitet werden kann.

2.
§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor Combined Studies PO BACS legt ergänzend fest: „Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern."

Die Formulierung „im Einzelfall" ist dabei dahingehend zu verstehen, dass sie nur bei Eintreten von atypischen Umständen und bei Vorliegen von besonderen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, ein Ermessen öffnet. Sie verpflichtet insbesondere zur Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Studierenden.

Der Prüfungsausschuss erwartet, dass der/die Antragsteller/in detailliert und nachvollziehbar darlegt, aus welchen Gründen die gegebene Abgabefrist nicht einzuhalten ist und um welchen Zeitraum deshalb eine Verlängerung beantragt wird. Sie/er hat sich dazu gegebenenfalls mit den Betreuern/Betreuerinnen der Arbeit zu verständigen. Nicht zwingend aussichtsreich sind mithin Anträge, die als alleinigen Grund anführen, dass „empirisch" gearbeitet werde und – was nicht selten vorkommt – darin wie selbstverständlich von einer Gewährung einer Verlängerung der Abgabefrist ausgehen.

Der Prüfungsausschuss hält an der Auffassung fest, dass an ein Begehren, das die Gewährung einer Verlängerung um gleich mehrere Wochen anstrebt, strenge Maßstäbe zu legen sind. Das geschieht auch aus dem Fürsorgegedanken heraus, einen gewissen zeitlichen Puffer bis zum Erreichen der Obergrenze für den Fall vorzuhalten, dass in der Person der Prüflinge liegende Beeinträchtigungen zu würdigen sind ; insofern erinnere ich an die „Hinweise zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit":

[1] Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Ausgabe, der folgende Wortlaut hat sich nicht geändert.
[2] Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Ausgabe, der folgende Wortlaut hat sich nicht geändert.

„Die Obergrenze der Bearbeitungsfrist von 3 ½ Monaten gilt auch
im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung.“[3].

3.
Insbesondere im Sommersemester ist von allen Beteiligten darauf zu achten, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nicht dazu führt, dass Studierende Termine für eine Bewerbung z.B. für ein Master-Studium an anderen Hochschulen nicht wahrnehmen können, denn die Begutachtung der Arbeit nimmt stets eine gewisse Zeit in Anspruch. § 19 Abs. 10 RPO führt dazu aus: „Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines jeweils eigenständigen Gutachtens zu bewerten.“

Vechta, Oktober 2016

Prof. Dr. Wilfried Wittstruck, Vorsitzender des Prüfungsausschusses BACS

[3] Redaktionelle Anpassung, da das entsprechende Merkblatt redaktionell überarbeitet wurde. Inhaltlich hat sich nichts geändert, die Information finden Sie nach wie vor in den Hinweisen zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Studiengang BACS nach der Rahmenprüfungsordnung (RPO) - https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Dezernat_3/P-Amt/BACS/BACS_Merkblatt_BA-Arbeit_RPO.pdf